

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1068/73 DER KOMMISSION

vom 16. März 1973

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972
über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Ein-
fuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 be-
stimmt, daß die Kommission innerhalb der in dieser
Verordnung und in ihren Anhängen festgelegten
Grenzen Durchführungsbestimmungen in bezug auf
die Form, den Inhalt und die sonstigen Einzelheiten
der in den Artikeln 1, 2 und 3 dieser Verordnung vor-
gesehenen Mitteilungen erlassen kann.

Um das Mitteilungsverfahren technisch zu verein-
fachen und um vergleichbare Angaben zu erhalten,

erscheint es notwendig, die von den Mitgliedstaaten
und den Unternehmen zu erstattende Mitteilung durch
Verwendung von Fragebögen zu vereinheitlichen, die
für die Vorlage und den Inhalt der Mitteilungen als
Vorlage dienen sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitteilungen nach Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1055/72 sind entsprechend dem im An-
hang der vorliegenden Verordnung enthaltenen Mu-
ster zu erstatten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaf-
ten* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 120 vom 25. 5. 1972, S. 3.

Bemerkungen zu P 1 — IMPORT

FRAGEBOGEN

bestimmt zur Übersendung

- a) von den Unternehmen an die Regierungen der Mitgliedstaaten
- b) von den Mitgliedstaaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Festlegung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Meldepflichtig sind nur Unternehmen oder Personen, die mindestens 100 000 Tonnen Rohöl jährlich eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen.

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen von Rohöl in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu anderen Zwecken als der Durchfuhr und der aktiven Veredelung für dritte Länder.

Die Mitgliedstaaten sind nur zur Mitteilung der für sie bestimmten Einfuhren von Rohöl verpflichtet; Einfuhren im Transitverkehr für andere Mitgliedstaaten sind hiervon ausgenommen.

- a) Unter „Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs“ wird dasjenige Produkt verstanden, auf welches sich die entsprechenden Erläuterungen zur Brüsseler Zollnomenklatur beziehen.
- b) Als „Handelsbezeichnung des eingeführten Rohöls“ versteht man diejenige Bezeichnung der Produkte, unter welcher es üblicherweise gehandelt wird, z. B.:

| | | | |
|-----------------------|---------|-----------|-----------|
| Arabian-heavy | 31° API | Murban | 39° API |
| Arabian-light special | 39° API | Umn Shaif | 37° API |
| Iranian-heavy | 31° API | Zakum | 40° API |
| Iranian-light | 34° API | Qatar | 40° API |
| Neutral Zone-Khafji | | Qatar | 41,2° API |
| Basra | 35° API | Kuwait | 31° API |
| Basra | 34° API | | |
- c) Als „Ursprungsland“ gilt dasjenige Land, in dem das Rohöl gewonnen wurde, sei es auf dem Festland, auf dem Meeresboden der Hoheitsgewässer oder auf dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt.
- d) Als „Ladehafen“ gilt derjenige Hafen, in dem das Rohöl zum *letzten* Mal an Bord eines Tankers übernommen wurde, vor seinem Transport in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaftsländer.
- e) Als „Entladehafen“ gilt derjenige Platz im Hoheitsgebiet der Gemeinschaftsländer, an dem das Rohöl zum *ersten* Mal im Hoheitsgebiet eines Gemeinschaftslandes gelöscht worden ist.

FRISTEN:

1. Übermittlung der Mitteilungen der Unternehmen oder Personen an die Mitgliedstaaten: spätestens am 15. September (für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni) und 15. März (für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember) eines jeden Jahres.
2. Übermittlung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission: spätestens am 30. September (für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni) und 31. März (für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember) eines jeden Jahres.

(Falls der Raum auf den Formblättern nicht ausreicht, ergänzende Angaben auf separaten Blättern beifügen!)

IMPORT

| | |
|----------------|----------------|
| Mitgliedstaat: | P I |
| Meldezeitraum: | |

| | |
|-----------------|---|
| ROHÖL a) | Tatsächliche Einfuhren, die in dem Kalenderhalbjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind |
|-----------------|---|

| |
|--|
| Name und Sitz der Personen oder Unternehmen: |
|--|

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---------------------|--|--------------------|-----------------|--------------------|---|---|--------------------------|---------------------------------------|-------------|
| Ursprungsland c) | Handelsbezeichnung des eingeführten Rohöls b) | Menge (1 000 t) | Ladehafen d) | Entladehafen e) | Einfuhrzollamt bzw. Übergabestation bei Rohrleitungstransport | bei Einführen im Rahmen von Lieferverträgen (1) | | Name und Sitz der Vertragsparteien | Bemerkungen |
| | | | | | | Laufzeit des Vertrages | Zeitpunkt des Ablaufs | | |
| | | | | | | | | | |

(1) Nur bei Einführen im Rahmen von Lieferverträgen, deren Geltungsdauer innerhalb von 5 Jahren abläuft.
a), b), c), d), e): Siehe Bemerkungen zu P. I.

Bemerkungen zu P 2a – IMPORT

FRAGEBOGEN

bestimmt zur Übersendung von den Unternehmen an die zuständigen Dienststellen in den Mitgliedstaaten. Bei Anwendung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 auch bestimmt zur Weiterleitung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Festlegung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Meldepflichtig sind nur Unternehmen oder Personen, die mindestens 100 000 Tonnen Rohöl jährlich eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen.

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen von Rohöl in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu anderen Zwecken als der Durchfuhr und der aktiven Veredelung für dritte Länder.

Die Mitgliedstaaten sind nur zur Mitteilung der für sie bestimmten Einfuhren von Rohöl verpflichtet; Einfuhren im Transitverkehr für andere Mitgliedstaaten sind hiervon ausgenommen.

- a) Unter „Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs“ wird dasjenige Produkt verstanden, auf welches sich die entsprechenden Erläuterungen zur Brüsseler Zollnomenklatur beziehen.
- b) Als „Handelsbezeichnung des eingeführten Rohöls“ versteht man diejenige Bezeichnung der Produkte, unter welcher es üblicherweise gehandelt wird, z. B.:
- | | | | |
|-----------------------|---------|-----------|-----------|
| Arabian-heavy | 31° API | Murban | 39° API |
| Arabian-light special | 39° API | Umn Shaif | 37° API |
| Iranian-heavy | 31° API | Zakum | 40° API |
| Iranian-light | 34° API | Qatar | 40° API |
| Neutral Zone-Khafji | | Qatar | 41,2° API |
| Basra | 35° API | Kuwait | 31° API |
| Basra | 34° API | | |
- c) Als „Ursprungsland“ gilt dasjenige Land, in dem das Rohöl gewonnen wurde, sei es auf dem Festland, auf dem Meeresboden der Hoheitsgewässer oder auf dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt.
- d) Als „Ladehafen“ gilt derjenige Hafen, in dem das Rohöl zum *letzten* Mal an Bord eines Tankers übernommen wurde, vor seinem Transport in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaftsländer.
- e) Als „Entladehafen“ gilt derjenige Platz im Hoheitsgebiet der Gemeinschaftsländer, an dem das Rohöl zum *ersten* Mal im Hoheitsgebiet eines Gemeinschaftslandes gelöscht worden ist.

FRISTEN:

Spätestens am 15. Dezember eines jeden Jahres Angaben über die voraussichtlichen Einfuhren im folgenden Jahr.

(Falls der Raum auf den Formblättern nicht ausreicht, ergänzende Angaben auf separaten Blättern beifügen!)

IMPORT

| | |
|----------------|-----------|
| Mitgliedstaat: | P |
| Meldezeitraum: | 2a |

| |
|---|
| ROHÖL a) |
| Einführen, die voraussichtlich in dem Jahr <i>nach</i> der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden |

| |
|--|
| Name und Sitz der Personen oder Unternehmen: |
|--|

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---------------------|--|--------------------|-----------------|--------------------|---|---|---------------------------------------|-------------|----|
| Ursprungsland c) | Handelsbezeichnung des eingeführten Rohöls b) | Menge (1 000 t) | Ladehafen d) | Entladehafen e) | Einfuhrzollamt bzw. Übergabestation bei Rohrleitungstransport | bei Einführen im Rahmen von Lieferverträgen (*) | | Bemerkungen | |
| | | | | | | Laufzeit des Vertrages | Name und Sitz der Vertragsparteien | | |
| | | | | | | | | | |

(*) Nur bei Einführen im Rahmen von Lieferverträgen, deren Geltungsdauer innerhalb von 5 Jahren abläuft.
a), b), c), d), e); Siehe Bemerkungen zu P 2a.

Bemerkungen zu P 2b — IMPORT

FRAGEBOGEN

bestimmt zur Übersendung von den Mitgliedstaaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Festlegung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Meldepflichtig sind nur Unternehmen oder Personen, die mindestens 100 000 Tonnen Rohöl jährlich eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen.

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen von Rohöl in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu anderen Zwecken als der Durchfuhr und der aktiven Veredelung für dritte Länder.

Die Mitgliedstaaten sind nur zur Mitteilung der für sie bestimmten Einfuhren von Rohöl verpflichtet; Einfuhren im Transitverkehr für andere Mitgliedstaaten sind hiervon ausgenommen.

- a) Unter „Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs“ wird dasjenige Produkt verstanden, auf welches sich die entsprechenden Erläuterungen zur Brüsseler Zollnomenklatur beziehen.
- b) Als „Handelsbezeichnung des eingeführten Rohöls“ versteht man diejenige Bezeichnung der Produkte, unter welcher es üblicherweise gehandelt wird, z. B.:
- | | | | |
|-----------------------|---------|-----------|-----------|
| Arabian-heavy | 31° API | Murban | 39° API |
| Arabian-light special | 39° API | Umn Shaif | 37° API |
| Iranian-heavy | 31° API | Zakum | 40° API |
| Iranian-light | 34° API | Qatar | 40° API |
| Neutral Zone-Khafji | | Qatar | 41,2° API |
| Basra | 35° API | Kuwait | 31° API |
| Basra | 34° API | | |
- c) Als „Ursprungsland“ gilt dasjenige Land, in dem das Rohöl gewonnen wurde, sei es auf dem Festland, auf dem Meeresboden der Hoheitsgewässer oder auf dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt.
- d) Als „Ladehafen“ gilt derjenige Hafen, in dem das Rohöl zum *letzten* Mal an Bord eines Tankers übernommen wurde, vor seinem Transport in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

FRISTEN:

Spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(Falls der Raum auf den Formblättern nicht ausreicht, ergänzende Angaben auf separaten Blättern beifügen!)

IMPORT

| | |
|----------------|-----------------------|
| Mitgliedstaat: | P 2b |
| Meldezeitraum: | |

| | |
|---|--|
| ROHÖL a) | |
| Einführen, die voraussichtlich in dem Jahr <i>nach</i> der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------------------|--|--------------------|-----------------|---|-------------|
| Ursprungsland c) | Handelsbezeichnung des eingeführten Rohöls b) | Menge (1 000 t) | Ladehafen d) | Anteil der Lieferungen auf der Grundlage von Verträgen die innerhalb von 5 Jahren ablaufen (% der in Spalte 3 angegebenen Mengen) | Bemerkungen |
| | | | | | |

a), b), c), d): siehe Bemerkungen zu P 2b.

Bemerkungen zu G 1 - IMPORT**FRAGEBOGEN**

bestimmt zur Übersendung

- a) von den Unternehmen an die Regierungen der Mitgliedstaaten
- b) von den Mitgliedstaaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Festlegung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Meldepflichtig sind nur Unternehmen oder Personen, die mindestens 100 000 Tonnen Erdgas jährlich eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen.

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen von Erdgas in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu anderen Zwecken als der Durchfuhr und der aktiven Veredelung für dritte Länder.

Die Mitgliedstaaten sind nur zur Mitteilung der für sie bestimmten Einfuhren von Erdgas verpflichtet. Einfuhren im Transitverkehr für andere Mitgliedstaaten sind hiervon ausgenommen.

- a) Unter „Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs“ wird dasjenige Produkt verstanden, auf welches sich die entsprechenden Erläuterungen zur Brüsseler Zollnomenklatur beziehen.
- b) Als „Ursprungsland“ gilt dasjenige Land, in dem das Erdgas gewonnen wurde, sei es auf dem Festland, auf dem Meeresboden der Hoheitsgewässer oder auf dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt.

FRISTEN:

1. Übermittlung der Mitteilungen der Unternehmen oder Personen an die Mitgliedstaaten: spätestens am 15. September (für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni) und 15. März (für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember) eines jeden Jahres.
2. Übermittlung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission: spätestens am 30. September (für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni) und 31. März (für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember) eines jeden Jahres.

(Falls der Raum auf den Formblättern nicht ausreicht, ergänzende Angaben auf separaten Blättern beifügen!)

IMPORT

| | |
|----------------|----------------|
| Mitgliedstaat: | G I |
| Meldezeitraum: | |

| | |
|------------------|---|
| ERDGAS a) | Tatsächliche Einfuhren, die in dem Kalenderhalbjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind |
|------------------|---|

| |
|--|
| Name und Sitz der Personen oder Unternehmen: |
|--|

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------------------|---|---|--|---|-------------|
| Ursprungsland b) | Bezeichnung des Erdgases (gasförmig, verflüssigt) | Menge 10 ⁶ m ³ bei 0° C und 760 mmHg | Oberer Heizwert Kcal/m ³ | Einfuhrhafen oder - bei Beförderung über Gasfernleitungen: Übergabestation | Bemerkungen |
| | | | | | |

a), b) siehe Bemerkungen zu GI.

Bemerkungen zu G 2a - IMPORT**FRAGEBOGEN**

bestimmt zur Übersendung von den Unternehmen an die zuständigen Dienststellen in den Mitgliedstaaten. Bei Anwendung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 auch bestimmt zur Weiterleitung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Festlegung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Meldepflichtig sind nur Unternehmen oder Personen, die mindestens 100 000 Tonnen Erdgas jährlich eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen.

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen von Erdgas in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu anderen Zwecken als der Durchfuhr und der aktiven Veredelung für dritte Länder.

Die Mitgliedstaaten sind nur zur Mitteilung der für sie bestimmten Einfuhren von Erdgas verpflichtet. Einfuhren im Transitverkehr für andere Mitgliedstaaten sind hiervon ausgenommen.

-
- a) Unter „Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs“ wird dasjenige Produkt verstanden, auf welches sich die entsprechenden Erläuterungen zur Brüsseler Zollnomenklatur beziehen.
 - b) Als „Ursprungsland“ gilt dasjenige Land, in dem das Erdgas gewonnen wurde, sei es auf dem Festland, auf dem Meeresboden der Hoheitsgewässer oder auf dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt.

FRISTEN:

Spätestens am 15. Dezember eines jeden Jahres Angaben über die voraussichtlichen Einfuhren im folgenden Jahr.

(Falls der Raum auf den Formblättern nicht ausreicht, ergänzende Angaben auf separaten Blättern beifügen!)

IMPORT

| | |
|----------------|-----------------|
| Mitgliedstaat: | G 2a |
| Meldezeitraum: | |

| | |
|---|--|
| ERDGAS a) | |
| Einführen, die voraussichtlich in dem Jahr <i>nach</i> der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden | |

| |
|--|
| Name und Sitz der Personen oder Unternehmen: |
|--|

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------------------|---|---|--|---|-------------|
| Ursprungsland b) | Bezeichnung des Erdgases (gasförmig, verflüssigt) | Menge 10 ⁶ m ³ bei 0° C und 760 mmHg | Oberer Heizwert Kcal/m ³ | Einfuhrhafen oder - bei Beförderung über Gasfernleitungen: Übergabestation | Bemerkungen |
| | | | | | |

a), b) siehe Bemerkungen zu G 2a.

Bemerkungen zu G 2b – IMPORT**FRAGEBOGEN**

bestimmt zur Übersendung von den Mitgliedstaaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Festlegung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Meldepflichtig sind nur Unternehmen oder Personen, die mindestens 100 000 Tonnen Erdgas jährlich eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen.

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen von Erdgas in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu anderen Zwecken als der Durchfuhr und der aktiven Veredelung für dritte Länder.

Die Mitgliedstaaten sind nur zur Mitteilung der für sie bestimmten Einfuhren von Erdgas verpflichtet. Einfuhren im Transitverkehr für andere Mitgliedstaaten sind hiervon ausgenommen.

- a) Unter „Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs“ wird dasjenige Produkt verstanden, auf welches sich die entsprechenden Erläuterungen zur Brüsseler Zollnomenklatur beziehen.
- b) Als „Ursprungsland“ gilt dasjenige Land, in dem das Erdgas gewonnen wurde, sei es auf dem Festland, auf dem Meeresboden der Hoheitsgewässer oder auf dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt.

FRISTEN:

Spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(Falls der Raum auf den Formblättern nicht ausreicht, ergänzende Angaben auf separaten Blättern beifügen!)

IMPORT

| | |
|-----------------|----------------|
| G 2b | Mitgliedstaat: |
| Meldezeitraum: | |

| |
|---|
| ERDGAS a) |
| Einführen, die voraussichtlich in dem Jahr <i>nach</i> der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------------------|---|--|-------------------------------------|--|-------------|
| Ursprungsland b) | Bezeichnung des Erdgases (gasförmig, verflüssigt) | Menge 10 ⁶ m ³ bei 0° C und 760 mmHg | Oberer Heizwert Kcal/m ³ | Einfuhrhafen oder - bei Beförderung über Gasfernleitungen: Übergabestation | Bemerkungen |
| | | | | | |

a), b) siehe Bemerkungen zu G 2 b.